

## Übersicht: Computerbetrug § 263a StGB

### Prüfungsschema

#### I) Tatbestandsmäßigkeit

##### 1) objektiver Tatbestand

- Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs

*Daten = alle codierten und codierbaren Informationen ( weiter als § 202a II)*

*Datenverarbeitung = die technischen Vorgänge, bei denen durch Aufnahme oder Verknüpfung von Daten nach Programmen Arbeitsergebnisse erzielt werden*

*Beeinflussung = wenn die Tathandlung in den Verarbeitungsvorgang*

*Eingang findet, seinen Ablauf mitbestimmt und das Ergebnis verändert*

- durch
  - a) unrichtige Gestaltung des Programms Oder
  - b) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten Oder
  - c) unbefugte Verwendung von Daten Oder

*die Auslegung der unbefugten Verwendung ist ein wichtiger Streitpunkt*

  - d) sonst unbefugte Einwirkung auf den Ablauf
- (unmittelbarer) Vermögensschaden  
*wie bei §§ 263, 253*

##### 2) subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf alle Merkmale des OT
- Bereichungsabsicht
- Stoffgleichheit
- Vorsatz bzgl. objektiver RWK der erstrebten Bereicherung

#### II/III) Rechtswidrigkeit / Schuld

## Wichtige Probleme beim Computerbetrug

1) Auslegung „unbefugt“ in § 263 a, 3. Fall? vertragspezifische, computerspezifische oder betrugsspezifische Auslegung?

2) Setzt Beeinflussung einen bereits eingeleiteten Datenverarbeitungsvorgang voraus?